

**Antwort  
der Landesregierung**

auf die Kleine Anfrage 1126  
des Abgeordneten Danny Eichelbaum,  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/2900

**- Überlange Gerichtsverfahren -**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1126 vom 3. März 2011:

„Wegen illegaler Müllentsorgung hat die Staatsanwaltschaft in mehreren Verfahren Anklage gegen Beschuldigte erhoben. Laut Medienberichten können diese Verfahren aus personellen Gründen nicht vom Landgericht Potsdam abgearbeitet werden. Im sogenannten "Trottheide-Prozess" hat es das Landgericht Neuruppin versäumt, die schriftliche Urteilsbegründung innerhalb der gesetzlichen Frist an den Bundesgerichtshof zu übersenden. Die verhängten Haftstrafen sind dadurch nicht rechtskräftig, der Prozess muss neu beginnen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen wurde die fristgemäße Versendung der Urteilsbegründung durch das Landgericht Neuruppin versäumt?
2. Wurden disziplinarrechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen eingeleitet?
3. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um zukünftig Fristversäumnisse auszuschließen?
4. Wann ist mit einem neuen Prozessbeginn im sog. "Trottheide-Prozess" zu rechnen?
5. Wann wird das Gerichtsverfahren gegen den sogenannten Müllpaten Bernd R. eröffnet?
6. Wann wird das Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der illegalen Müllentsorgung in Jüterbog/Markendorf eröffnet?

7. Sind die Landgerichte personell und organisatorisch in der Lage, große und zeitintensive Strafverfahren effektiv zu bearbeiten?

8. Befürwortet das Ministerium die Einrichtung weiterer Kammern?

9. Wie viele Richterstellen wurden seit 2009 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgebaut?

10. Wie viele Eingänge, Erledigungen und laufende Verfahren bestanden im Jahr

2010 in Strafsachen bei den einzelnen Landgerichten, wie hoch ist die durchschnittliche Verfahrensdauer, bitte nach Landgerichten aufschlüsseln?“

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aus welchen Gründen wurde die fristgemäße Versendung der Urteilsbegründung durch das Landgericht Neuruppin versäumt?

zu Frage 1:

Die Richter der Strafkammer haben die Frist zur Niederschrift des Urteils auf der Grundlage der zunächst geplanten Anzahl von 11 Verhandlungstagen berechnet. Bei 11 Hauptverhandlungstagen hätte die Urteilsabsetzungsfrist gemäß § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO neun Wochen betragen. Tatsächlich erfolgte die Urteilsverkündung bereits am 10. Verhandlungstag. Die Urteilsabsetzungsfrist betrug danach lediglich sieben Wochen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 StPO). Eine Neuberechnung der Frist ist versehentlich unterblieben und das Urteil innerhalb der ursprünglich berechneten Frist von neun Wochen auf die Geschäftsstelle gelangt. Das 77-seitige Urteil ist nach der Bewertung des Bundesgerichtshofs „sehr sorgfältig begründet“ worden.

Frage 2:

Wurden disziplinarrechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen eingeleitet?

zu Frage 2:

Disziplinarrechtliche Schritte sind nicht eingeleitet worden. Es handelte sich bei der unterbliebenen erneuten Fristberechnung um einen bedauerlichen Einzelfall, der zu Maßnahmen der Dienstaufsicht gegen die Richter der zuständigen Strafkammer oder andere Bedienstete keine Veranlassung gab. Eine Wiederholung einer vergleichbaren Situation erscheint hinsichtlich der betroffenen Bediensteten ausgeschlossen.

Frage 3:

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um zukünftig Fristversäumnisse auszuschließen?

zu Frage 3:

Die Bedeutung der Urteilsabsetzungsfrist ist jedem Strafrichter bewusst. Dies wird auch im vorliegenden Fall daran deutlich, dass die Strafkammer die von ihr berechnete Frist eingehalten hat. Die Versäumung der Frist beruht auf den besonderen Umständen des Einzelfalls. Jede Berechnung stützt sich zwangsläufig auf die ihr zugrunde gelegten Annahmen der beteiligten Personen. So konnte auch die Tatsache, dass im vorliegenden Fall mehrere Richter der Strafkammer die Frist im Blick hatten, den Fehler nicht verhindern. Der Fall gibt deshalb keinen Anlass, die internen Abläufe in den Gerichten zu verändern.

Frage 4:

Wann ist mit einem neuen Prozessbeginn im sog. "Trottheide-Prozess" zu rechnen?

zu Frage 4:

Die erneute Hauptverhandlung soll voraussichtlich im Mai 2011 beginnen.

Frage 5:

Wann wird das Gerichtsverfahren gegen den sogenannten Müllpaten Bernd R. eröffnet?

zu Frage 5:

Die 1. Strafkammer des Landgerichts Potsdam hat das Strafverfahren gegen Bernd R. mit Beschluss vom 13. Oktober 2010 eröffnet.

Frage 6:

Wann wird das Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der illegalen Müllentsorgung in Jüterbog/Markendorf eröffnet?

zu Frage 6:

Ein Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Tatort Jüterbog/Markendorf ist bei der 3. Strafkammer des Landgerichts Potsdam anhängig. Es wurde mit Beschluss vom 26. Mai 2010 eröffnet.

Frage 7:

Sind die Landgerichte personell und organisatorisch in der Lage, große und zeitintensive Strafverfahren effektiv zu bearbeiten?

zu Frage 7:

Das Rechtsstaatsprinzip erfordert eine funktionstüchtige Rechtsprechung. Mit dem aus Artikel 52 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg folgenden Recht auf ein faires und zügiges Verfahren korrespondiert die Pflicht, die Gerichte

mit dem erforderlichen Personal auszustatten. Der Justiz steht dabei als Orientierungshilfe ein bundesweites eingangsbezogenes Personalbedarfsberechnungssystem zur Verfügung, das auf analytisch gesicherter Basis den zur Bearbeitung des Geschäftsanfalls erforderlichen Personalbedarf ermittelt. Das Berechnungssystem basiert auf durchschnittlichen bundesweiten Bearbeitungszeiten für die jeweiligen Verfahren und berücksichtigt auch große und zeitintensive Strafverhandlungen. Der so ermittelte Personalbedarf bildet die fachliche Grundlage der Personalausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Danach sind die Landgerichte im richterlichen Dienst so ausgestattet, dass auch große und zeitintensive Strafverfahren angemessen bearbeitet werden können.

Die Verteilung des richterlichen Personals an den Gerichten auf die jeweiligen Spruchkörper gehört hingegen gemäß § 21e Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz zu den Aufgaben der Präsidien der Gerichte als zentralem Organ der richterlichen Selbstverwaltung. Ihnen obliegt es, den Geschäftsanfall zu verteilen und entsprechend den Verhältnissen vor Ort eine gleichmäßige Belastung der Richter auch unter Berücksichtigung besonderer (Umfangs-) Verfahren sicherzustellen.

Die Dauer von Gerichtsverfahren wird jedoch nicht nur von der Personalausstattung der Gerichte und der Besetzung der Kammern, sondern auch von anderen Faktoren beeinflusst. So kann auch eine exzessive Wahrnehmung von Verfahrensrechten zu zum Teil erheblichen Verzögerungen führen. Die gebotene vorrangige Bearbeitung von Haftsachen hat ebenfalls erheblichen Einfluss auf die Tätigkeit der Strafkammern. Trotz intensiver Bemühungen der Gerichte kann es deshalb zu längeren Verfahrenslaufzeiten im Einzelfall kommen.

Frage 8:

Befürwortet das Ministerium die Einrichtung weiterer Kammern?

zu Frage 8:

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Neuordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Land Brandenburg (BbgGer-NeuOG) wird die Zahl der ständigen Spruchkörper des Gerichts nach Anhörung des Präsidiums vom Präsidenten des Landgerichts im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz bestimmt. Auch die Zahl der Kammern bei einem Landgericht ist so zu bilden, dass die anfallenden Verfahren ordnungsgemäß, d.h. in einer den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechenden Kammerbesetzung erledigt werden können. Zu vermeiden sind sowohl Überbesetzungen in den einzelnen Kammern als auch der Umstand, dass wegen einer zu großen Zahl von Kammern im Verhältnis zum jeweiligen Geschäftsanfall eine mangelnde Auslastung auftritt und Richter deshalb gleichzeitig in mehreren Kammern tätig sind. In diesem Rahmen hat das Ministerium der Justiz an der Einrichtung der erforderlichen Kammern bei den Landgerichten mitgewirkt. Für den Fall einer vorübergehenden Überlastung einer Kammer be-

steht die Möglichkeit der Einrichtung einer Hilfsstrafkammer. Eine Hilfsstrafkammer unterscheidet sich von einer ständigen Kammer im Sinne des § 60 Gerichtsverfassungsgesetz durch den konkreten Anlass ihrer Errichtung (vorübergehende Überlastung einer anderen Kammer) und deren zeitlicher Begrenzung. Die Einrichtung von Hilfsstrafkammern stellt eine Maßnahme der Geschäftsverteilung dar und ist Aufgabe der richterlichen Selbstverwaltung. Sie liegt mithin in der verantwortungsvollen Entscheidung des Präsidiums des jeweiligen Landgerichts.

Frage 9:

Wie viele Richterstellen wurden seit 2009 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgebaut?

zu Frage 9:

Im Jahre 2009 sind 10 Richterstellen, im Jahre 2010 19 Richterstellen entfallen.

Frage 10:

Wie viele Eingänge, Erledigungen und laufende Verfahren bestanden im Jahr 2010 in Strafsachen bei den einzelnen Landgerichten, wie hoch ist die durchschnittliche Verfahrensdauer, bitte nach Landgerichten aufschlüsseln?

zu Frage 10:

Die Geschäftsbelastung in Strafsachen an den Landgerichten im Jahr 2010 ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen. Die Geschäftszahlen beruhen auf den jährlichen Angaben der Gerichte, die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zusammengetragen und ausgewertet werden.

	Strafsachen	Eingänge	Erledigungen	Bestand am 31.12.2010	Verfahrenslaufzeit (in Monaten)
Landgericht Cottbus	1. Instanz	77	85	54	8,7
	Berufungen	292	366	98	5,7
Landgericht Frankfurt (Oder)	1. Instanz	92	91	52	8,9
	Berufungen	385	383	182	6,0
Landgericht Potsdam	1. Instanz	110	98	66	8,6
	Berufungen	544	573	306	6,9
Landgericht Neuruppin	1. Instanz	57	56	29	6,6
	Berufungen	337	299	174	4,9